

Überblick zum Thema Gefahren mit kraftbetätigten Türen und Toren

Sicherer Umgang mit kraftbetätigten Türen und Toren

- Kraftbetätigte Türen und Tore sind heute in den meisten Lager- und Produktionshallen, aber auch in vielen Büros und öffentlichen Einrichtungen vorzufinden.
- Kraftbetätigte Türen und Tore gelten gemäß der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG als Maschinen und unterliegen damit gewissen technischen Vorgaben sowie einer regelmäßigen Prüfpflicht.
- Ziel dessen ist die Minimierung des Nutzungsrisikos solcher Einrichtungen bei gleichzeitig maximaler Zuverlässigkeit und Sicherheit.

Definition - Was sind kraftbetätigte Türen und Tore?

Tür – Einrichtung die für den Durchgang von Personen geöffnet oder geschlossen werden kann

Tor – Einrichtung die für die Durchfahrt von Fahrzeugen geöffnet oder geschlossen werden kann

Kraftbetätigt – Türen und Tore die automatisch über einen Motor bewegt werden, z.B. durch einen elektronischen, pneumatischen oder hydraulischen Antrieb

Geltende Vorschriften

[Technische Regeln für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ ASR 1.7.](#)

[DGUV Information 208-022 „Türen und Tore“](#)

Mögliche Gefahren beim Umgang mit kraftbetätigten Türen und Toren

- Quetschgefahr zwischen Tür-/Torflügel und angrenzender Wand oder Pfeiler
 - ⇒ Besonders bei Türen und Toren mit Automatiksteuerung zu beachten, bei denen die Schließbewegung automatisch eingeleitet und meist nicht kontrolliert wird
- Bei Glastüren/-toren – Gefahr durch Schnittverletzungen
- Bei vertikal schließenden Türen und Toren mit Glasbestandteilen ist ein unkontrolliertes Abstürzen auszuschließen
 - ⇒ Besonders bei Rollgittertoren besteht die Gefahr, dass Menschen angehoben werden können



Betreiber kraftbetätigter Türen und Tore sollten sich vor der Anschaffung über mögliche Gefahren informieren und ein Modell auswählen, das optimal für den geplanten Einsatz in der individuellen Arbeitsstätte geeignet ist. Etwaige Gefährdungspotenziale sollten zusätzlich im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung überprüft werden.

Maßnahmen für den sicheren Betrieb kraftbetätigter Türen und Tore (nach ASR 1.7)

- ⇒ Bei kraftbetätigten Türen und Toren muss eine wirksame Sicherung vor mechanischen Gefährdungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene vorhanden sein. Dies kann durch eine einzelne oder eine Kombination der folgenden Sicherungsmaßnahmen erreicht werden:
 - Einhalten von Sicherheitsabständen,
 - Einbauen von trennenden Schutzeinrichtungen an den Schließkanten, wie Gehäuse, Abdeckungen, Verkleidungen, feststehende Schutzflügel,
 - Formgebung von Flügeloberflächen und vorstehenden Teilen in geeigneter Weise,
 - Torbetätigung mit einer manuellen Steuerung ohne Selbsthaltung
 - Begrenzung der Kräfte, die durch den Torflügel erzeugt werden, wenn er auf eine Person oder einen Gegenstand auftrifft,
 - Einbau von schaltenden Schutzeinrichtungen (druckempfindliche oder berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen).
- ⇒ Die erforderlichen Sicherheitsabstände müssen auch während der betrieblichen Nutzung dauerhaft eingehalten werden.
- ⇒ Die Gefährdung, dass Beschäftigte beim Betrieb von vertikal bewegten Flügeln erfasst oder eingezogen werden, kann z. B. durch die Verwendung glattflächiger Flügel vermieden werden.
- ⇒ Einrichtungen für die Handbetätigung, z. B. Kurbeln oder Ketten, von Türen und Toren müssen sicher verwendet werden können und müssen gegen Zurückschlagen, Abgleiten und unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein.
- ⇒ Hat der Antrieb von kraftbetätigten Türen und Toren mechanische Rückwirkung auf den Handantrieb, müssen Hand- und Kraftantrieb gegeneinander verriegelt sein.
- ⇒ Auch bei einem Ausfall der Antriebsenergie, müssen kraftbetätigte Türen und Tore weiterhin betätigt werden können.

Prüfung kraftbetätigter Türen und Tore

- ⇒ Kraftbetätigte Türen und Tore müssen mindestens einmal jährlich von einer sachkundigen Person geprüft werden.
- ⇒ Außerordentliche Prüfungen sind nach Inbetriebnahme immer dann nötig, wenn außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, längere Nichtbenutzung, etc.) eingetreten sind, die sich auf den sicheren Betrieb der Tür/des Tors auswirken können.
- ⇒ Vorgenommene Prüfungen sollten dokumentiert und bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.